



Kanton Zürich
Bildungsdirektion

Gesuch um Nachteilsausgleich am Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Abteilung Betriebliche Bildung

Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kanton Zürich, Abteilung Betriebliche Bildung, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich
Telefon 043 259 77 05, walter.waltenspuel@mba.zh.ch

Version / Juli 2021

Lernende mit diagnostizierten Beeinträchtigungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten können Massnahmen zum Nachteilsausgleich gemäss der Richtlinie «Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen in der beruflichen Grundbildung» beantragen.

Das Gesuch ist per 31. Oktober des Vorjahres einzureichen.

Dieses Gesuch bezieht sich auf

- Teilprüfung im Prüfungsjahr Abschlussprüfung im Prüfungsjahr

Personalien

Lernende Person

Vorname, Name

Strasse

PLZ / Wohnort

Telefon / E-Mail

Gesetzliche Vertretung*

Vorname, Name

Strasse

PLZ / Wohnort

*nur auszufüllen, falls die lernende Person minderjährig ist

Lehrverhältnis

Lehrberuf

Lehrbetrieb

Berufsbildner/in



Massnahmen zum Nachteilsausgleich nach Qualifikationsbereichen

Beschreiben Sie die beantragten Massnahmen zum Nachteilsausgleich.

Der Verweis auf ein Gutachten ist nicht möglich.

-
- Schulisches Qualifikationsverfahren** (z.B. Allgemeinbildung, IKA, W&G, Detailhandelskenntnisse, Berufskennntnisse)

Folgende Massnahmen werden beantragt*:

*Die Massnahmen müssen pro Fach bzw. Qualifikationsbereich beantragt werden. Der Verweis auf ein Gutachten oder Begleitschreiben ist nicht möglich.
Beispiel: Allgemeinbildung, Zeitzuschlag von 10 Minuten pro Prüfungsstunde.

-
- Praktisches und/oder betriebliches Qualifikationsverfahren**

Folgende Massnahmen werden beantragt*:

*Die Massnahmen müssen im Gesuch aufgeführt werden, der Verweis auf ein Gutachten oder Begleitschreiben ist nicht möglich.
Beispiel: Zuweisung von einem wenig exponierten Arbeitsplatz um Ablenkung zu vermeiden.



Erforderliche Unterlagen

- Kopie der Vereinbarung über die gewährten Massnahmen zum Nachteilsausgleich welche von der Berufsfachschule gewährt wurden.
- Wenn keine Vereinbarung der Berufsfachschule vorhanden ist, muss ein fachärztliches Gutachten, welches nicht älter als 3 Jahre ist, eingereicht werden.
- Sofern vorhanden, Kopie der SVA-Verfügung für berufliche Massnahmen.

Unterschriften

Datum	Unterschrift
	Lernende Person
	Gesetzliche Vertretung*
	Berufsbildner/in (Kenntnisnahme)

*falls die lernende Person minderjährig ist

Das Gesuch muss vollständig ausgefüllt, unterschrieben zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres per E-Mail an lehraufsicht@mba.zh.ch oder per Post an Mittelschul- und Berufsbildungsamt, Betriebliche Bildung, Ausstellungsstrasse 80, 8090 Zürich eingereicht werden.